

Sportintegrationsfonds

Der Sportintegrationsfonds wurde eingerichtet, um Vereinen zweckgebundene Zuwendungen nach § 23 LHO Berlin in Form von Projektförderung zukommen lassen zu können.

1. Zweck der Förderung

- (1) Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Integrationsprojekte zwischen Sportvereinen und Geflüchteten in Spandau.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Fachbereich Sport aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Ziel des Programms ist es, Geflüchtete über den Sport in die Gesellschaft zu integrieren und mittelfristig als Vereinsmitglieder binden zu können. Hierbei geht es vor allem um die gemeinsame Aktivität zwischen Geflüchteten und Mitgliedern Spandauer Sportvereine. Das Angebot sollte sich vorrangig an Kinder, Jugendliche bis 18 Jahren oder Frauen richten.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Ein Projekt ist dann förderfähig im Sinne dieser Richtlinie, wenn ein Sportverein organisatorisch hauptverantwortlich das Projekt leitet und durchführt und dabei Geflüchtete die Gelegenheit zur besseren Integration erhalten.
- (2) Das Projekt sollte auf Nachhaltigkeit ausgelegt sein, also nicht aus einer einzelnen Veranstaltung bestehen, sondern aus einer Serie von Veranstaltungen, Aktionen und Teilprojekten, die inhaltlich aneinander anknüpfen und eine dauerhafte Wirkung verfolgen. Diese müssen innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden.

3. Förderungsempfänger: Antragsteller/ Kooperationsnehmer

- (1) Antragsteller kann jeder als sportlich förderungswürdig anerkannte Verein mit Sitz im Bezirk Spandau sein.
- (2) Ein Nachweis über die Förderungswürdigkeit ist – soweit nicht bereits vorhanden – schriftlich nachzuweisen.
- (3) Der Antragsteller muss in der öffentlichen Transparenzdatenbank des Landes Berlin eingetragen sein.
- (4) Unterschriftsbefugt für das Antragsformular sind ausschließlich Vorstandsmitglieder des Vereins, die nach Satzung auch eine geschäftliche Vertretungsbefugnis besitzen. Die unterschreibende Person ist verantwortlich für den Ablauf des Projekts und die korrekte Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
- (5) Schließen sich mehrere Vereine für ein Projekt zusammen, muss ein von allen Vereinen benanntes Vorstandsmitglied eines Vereins stellvertretend für alle anderen verantwortlich zeichnen.

4. Finanzkonzept

- (1) Bei Antragstellung ist ein Finanzkonzept einzureichen. Dies umfasst die Aufzählung aller erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Zu nennen sind mindestens Beschreibung der jeweiligen Position und die dafür angedachte Summe.
- (2) Förderfähig sind nur Projekte, deren Ausgaben die Einnahmen und mindestens 500,- Euro übersteigen.
- (3) Es ist nach Möglichkeit ein angemessener Eigenanteil zu leisten, der in Relation zu den Gesamtkosten steht. Ein angemessener Eigenanteil kann aus Vereinsbeiträgen, Spenden oder Schulmitteln bestehen, aber auch aus Personaleinsatz- und Verwaltungskosten.
- (4) Gefördert werden nur in der Zukunft liegende Projekte. Ausgaben, die vor Antragsbewilligung entstanden sind, können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Nicht genutzte Mittel, zum Beispiel wegen sehr günstiger Angebote oder wegen Nichtverfügbarkeit der geplanten Position, dürfen nicht anderweitig verwendet werden, sondern müssen zurückerstattet werden.
- (6) Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt frühestens zwei Monate vor Beginn des Projekts.
- (7) Die gewährten Mittel sind innerhalb von zwei Monaten auch zu verausgaben.

5. Projektantrag

- (1) Es ist das offizielle Projektantragsformular zu benutzen.
- (2) Der Antrag umfasst neben dem offiziellen Formular auch die separate Projektbeschreibung und den separaten Finanzierungsplan.
- (3) Die Projektbeschreibung muss so detailliert sein, dass erkennbar ist, welche Vereine teilnehmen, wie viele Geflüchtete als Projektpartner erwartet werden, wann das Projekt stattfindet und was im Ablauf geplant ist. Es muss sich dabei erkennbar in der Hauptsache um eine integrative Maßnahme handeln.

6. Projektauswahl

- (1) Nach Ende der Antragsfrist werden alle eingegangenen Anträge auf Förderfähigkeit geprüft. Erfüllen mehr Anträge alle Kriterien und übersteigt die Summe aller Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien:
 - a. erwartete Anzahl der teilnehmenden Geflüchteten
 - b. Dauer des Projekts (im Hinblick auf Nachhaltigkeit)
 - c. Anzahl der teilnehmenden Vereine
 - d. Sonstige Kriterien (z.B. bei Zweifeln an der Gesamtfinanzierung bzw. der Durchführbarkeit)
- (2) Nach erfolgter Auswahl ergeht ein Bewilligungsschreiben an den antragstellenden Verein. Dieses Schreiben enthält eine Auflistung der bewilligten Positionen im Finanzierungsplan.

7. Projektdurchführung

- (1) Der Projektantrag ist die Grundlage der Durchführung des Projekts.
- (2) Von diesen bewilligten Mitteln darf nicht ohne Zustimmung des Fördermittelgebers abgewichen werden. Eine eigenmächtige Veränderung der bewilligten Mittel kann zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.
- (3) Eine spätere Abweichung von eingereichten und bewilligten Finanzplan erfordert grundsätzlich die Zustimmung des Fachbereichs Sport.
- (4) Als Abweichungen gelten
 - a. Neue Positionen im Finanzplan
 - b. Wegfall von Positionen im Finanzplan
 - c. Abweichung von einzelnen Posten von mehr als 20% der genehmigten Summe
- (5) Entstehen durch Abweichungen insgesamt mehr Kosten als bewilligt, besteht keine Garantie auf Übernahme der Mehrkosten.
- (6) Entstehen durch Abweichungen insgesamt weniger Kosten als bewilligt, muss die eingesparte Differenz zurückerstattet werden.
- (7) Kommt es zu einer Verschiebung des Projekts, ist dies dem Fachbereich Sport unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Eine Verschiebung ist nur innerhalb des laufenden Jahres möglich, eine Verschiebung in das Folgejahr kann den Wegfall der bereits genehmigten Fördermittel bedeuten.
- (9) Erfolgt die Verschiebung oder der komplette Wegfall des Projekts aufgrund höherer Gewalt und es wurden bereits Fördergelder zur Verfügung gestellt, müssen diese zurückerstattet werden. Auf eine Rückforderung kann in begründeten Einzelfällen verzichtet werden, zum Beispiel wenn das Projekt in ähnlicher Form erneut stattfinden soll und die bereits verausgabten Mittel für die Durchführung des Projekts unabdingbar sind.

8. Projektbericht

- (1) Nach Ende des Projekts muss innerhalb von 4 Wochen ein Bericht zum Projekt gefertigt werden.
- (2) Dieser muss den Verlauf des Projekts und eventuelle Abweichungen vom geplanten Ablauf beschreiben. Außerdem muss er die Anzahl der Teilnehmenden erwähnen, sowohl von Vereins- als auch von Schülerseite. Schließlich muss eine Aussage zum Erfolg des Projekts getroffen werden.
- (3) Enthalten sein muss eine Auflistung aller effektiv entstandenen Kosten. Die einzelnen Positionen sind in der angegebenen Höhe nachzuweisen.